



Mitteilung

Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 02.08.2021 - Nummer 211

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

211 Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie für die Teilnahme an Eignungs- und Aufnahmeverfahren

Das Rektorat hat gemäß § 1 Abs. 1 Bundesgesetz über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG), Art. 18 Abs. 2 und Art. 81c Abs. 1 B-VG nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, der Vorsitzenden des Universitätsrates sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden und nach Anhörung der Vorsitzenden der Betriebsräte für das wissenschaftliche und das allgemeine Universitätspersonal beschlossen:

§ 1. (1) Für Tests im Rahmen von Eignungs- und Aufnahmeverfahren (einschließlich der Überprüfung der sportlichen Eignung), die bis einschließlich 30. September 2021 in Präsenz stattfinden, werden Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie nach den Bestimmungen dieser Verordnung gesetzt.

(2) Schriftliche Tests im Rahmen von Aufnahme- und Eignungsverfahren sowie die Überprüfung der sportlichen Eignung finden auf Grund der erforderlichen Vergleichbarkeit der Leistungen der Studienwerber*innen für die Vergabe der Plätze auf Grund einer Rangliste jedenfalls vor Ort statt, um gleiche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sicherzustellen. Adaptierungen bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung erfolgen nach Maßgabe der einschlägigen Verordnungen.

§ 2. Studienwerber*innen, die zu einem Aufnahme- oder Eignungstest antreten bzw. sich der Überprüfung der sportlichen Eignung unterziehen, haben zusätzlich zur ordnungsgemäßen Anmeldung bzw. Registrierung folgende Regelungen zu beachten:

1. Beim Betreten der Räumlichkeiten ist eine FFP2-Maske zu tragen.
2. Die Teilnahme an einem Aufnahme- und Eignungsverfahren bzw. die Überprüfung der sportlichen Eignung setzt den Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr voraus. Die Gültigkeit des Nachweises richtet sich nach § 6 dieser Verordnung. Der Nachweis ist Mitarbeiter*innen vor dem Betreten des Gebäudes, Gebäudeteils oder Raumes mit einem Identitätsnachweis mit Lichtbild vorzuweisen. Weiters ist das Vorliegen eines gültigen Nachweises von den Studienwerber*innen mit Unterschrift zu bestätigen. Die Nachweise selbst werden von der Universität nicht gespeichert und verbleiben bei den Studienwerber*innen.

3. Es dürfen während des Aufnahme- bzw. Eignungsverfahrens nur jene Sitz- und Arbeitsplätze verwendet werden, die von der Universität zur Verwendung gekennzeichnet wurden. Am Sitz- oder Arbeitsplatz kann die FFP2-Maske abgenommen werden.
4. Bei der Überprüfung der sportlichen Eignung legt die Testleitung fest, welche Sicherheits- und Hygienemaßnahmen in den Räumlichkeiten und auf den Sportanlagen einzuhalten sind (Abstand, FFP2-Pflicht, Dokumentation etc.).
5. Den Anweisungen der Mitarbeiter*innen ist stets Folge zu leisten.

§ 3. Die Nichtvorlage des Nachweises gemäß § 2 Z 2 oder die Nichteinhaltung anderer Regelungen des § 2 hat den sofortigen Ausschluss von der Teilnahme am Aufnahme- oder Eignungstest sowie vom Aufnahme- oder Eignungsverfahren für das Studienjahr 2021/22 durch den*die verantwortliche*n Mitarbeiter*in zur Folge. Die Vornahme des Ausschlusses ist durch diese*n gegenüber der Universität zu dokumentieren.

§ 4. Die Studienwerber*innen haben bei Vorliegen des Verdachts einer Infektion mit SARS-CoV-2 unverzüglich die Gesundheitsbehörde zu informieren (Tel. 1450). Die Universität ist in Kenntnis zu setzen, wenn eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Zeitraum von 48 Stunden vor bis zu 14 Tage nach der Teilnahme an einem Aufnahme- oder Eignungstest oder nach der Überprüfung der sportlichen Eignung für festgestellt wurde (Datum der Probenahme einer positiven Testung). Die Studienwerber*innen haben der Universität ihre zuständige Gesundheitsbehörde bekannt zu geben.

§ 5. Personen, die bei einem Aufnahme- oder Eignungstest mitwirken (insbesondere Prüfer*innen, Aufsichtspersonal, Sicherheitsdienst) haben den Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr (§ 6) zu erbringen. Der Nachweis ist auf Verlangen den für die Durchführung der Aufnahme- oder Eignungstests Verantwortlichen vorzuweisen und mindestens 14 Tage nach dem Zeitpunkt des Aufnahme- oder Eignungsverfahrens aufzubewahren. Der Nachweis selbst wird von der Universität nicht gespeichert und verbleibt bei der mitwirkenden Person. Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen, dürfen nicht an der Durchführung mitwirken.

§ 6. (1) Gemäß § 2 Z 2 und § 5 werden jene Nachweise akzeptiert, die vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz per Verordnung für körpernahe Dienstleistungen zum Zeitpunkt des Aufnahme- oder Eignungsverfahrens anerkannt werden (siehe 2. COVID-19-Öffnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung). Auch die Ergebnisse der universitären Mitarbeiter*innentestung werden als Nachweise gemäß § 2 Z 2 und § 5 anerkannt.

(2) Den Studienwerber*innen und den Personen gemäß § 5 stehen die von Gesundheitsbehörden anerkannten Möglichkeiten zur Erlangung des Nachweises zur Verfügung. Sie haben die Pflicht, eigenverantwortlich die rechtzeitige Erlangung des Nachweises zu veranlassen.

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und gilt für alle Aufnahme- und Eignungstests (einschließlich der Überprüfung der sportlichen Eignung), die bis 30. September 2021 stattfinden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen, für die Teilnahme an Präsenz-Prüfungen und für die Teilnahme an Eignungs- und Aufnahmeverfahren, Mitteilungsblatt vom 15.04.2021, 27. Stück, Nr. 118, insoweit sie noch in Kraft steht, außer Kraft.

Die Vizerektorin:
Schnabl

